Ablauf der Referendumsfrist: 23. Dezember 2026
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.

Gesetz über die Neuregelung der Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen aus den Verkehrssteuern und der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (Mantelerlass)

vom 19. Oktober 2026

Betroffene SRL-Nummern:
Neu: –
Geändert: 755 | 775 | 776
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. Mai 2026[1],

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995[2] (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

[1] B 102-2026
[2] SRL Nr. 755

§ 1c Abs. 1bis *(neu)*

1bis Bauvorhaben für die Verkehrsinfrastruktur mit mutmasslichen Realisierungskosten von über 80 Millionen Franken sind in das Massnahmenprogramm aufzunehmen, nachdem der Sonderkredit für die Projektierung und die Realisierung rechtskräftig bewilligt worden ist. Der Sonderkredit ist auf der Grundlage eines Vorprojekts einzuholen.

§ 83 Abs. 1, Abs. 4 *(geändert)*

1 Der Staat verwendet für den Bau der Kantonsstrassen und Wege, einschliesslich der strassenbedingten Schutzmassnahmen, folgende Mittel:

b. *(geändert)* 90 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe[3],

d. *(geändert)* 90 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes[4],

4 5,5 Prozent der Mittel gemäss Absatz 1d sind für den Bau und den Unterhalt der Güterstrassen zu verwenden.

2.

Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) vom 22. Juni 2009[5] (Stand 1. Januar 2026) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1, Abs. 2 *(geändert)*

1 Der Kanton und die Gemeinden tragen nach Abzug von Programmbeiträgen des Bundes gemäss § 26 Absatz 2 und Beiträgen Dritter je die Hälfte

c. *(geändert)* der Kosten aus dem Betrieb des öffentlichen Personenverkehrs (§ 19), der Beiträge an Tarifverbunde (§ 20) und der Kosten für weitere Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs (§ 21),

2 Ihren Anteil gemäss Absatz 1b leisten die Gemeinden in Form eines Investitionskostenbeitrages. Diesen legt der Verbundrat jährlich nach dem durchschnittlichen Mittelbedarf fest.

§ 24 Abs. 1 *(geändert)*

1 Der Verkehrsverbund Luzern sorgt für den Eingang der durch den Kanton und die Gemeinden zu leistenden Abgeltungen an die Kosten des öffentlichen Personenverkehrs und leitet diese gemäss den Angebotsvereinbarungen den Transportunternehmen weiter.

3 SR 641.81

4 SRL Nr. 776

5 SRL Nr. 775

§ 25 Abs. 2 *(neu)*

[2] Zeichnet sich für die Massnahmen nach den §§ 17, 19 und 21 mittelfristig mit hoher Wahrscheinlichkeit ein grösserer Mittelbedarf ab, kann der Kanton darüber hinaus einmalige Einlagen an den Verkehrsverbund Luzern vorsehen.

§ 26 Abs. 1

[1] Der Kanton verwendet zur Finanzierung seiner Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr folgende Mittel:

a. *(geändert)* 10 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997[6],
b. *(geändert)* 10 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994[7].

3.

Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994[8] (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(neu)*

[1] Die Einnahmen aus den Verkehrssteuern sind, nach Abzug von 1 bis 1,5 Prozent für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt, zu 90 Prozent für die Strassenaufwendungen des Kantons gemäss § 83 des Strassengesetzes[9] und zu 10 Prozent für die kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr gemäss § 26 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr[10] zu verwenden.

[2] Der Regierungsrat bestimmt die Höhe des Abzugs für die Aufwendungen des Strassenverkehrsamtes in einer Verordnung. Er berücksichtigt dabei die effektiven Kosten des Geschäftsprozesses Verkehrssteuern, die erzielten Effizienzgewinne durch die Digitalisierung sowie die Angemessenheit des Vorweganteils.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

6 SR 641.81
7 SRL Nr. 776
8 SRL Nr. 776
9 SRL Nr. 755
10 SRL Nr. 775

IV.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2028 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 19. Oktober 2026

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Angela Lüthold
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser